

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2001 | ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2001 | Nr. 25 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

| | |
|---|-----|
| Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Vom 20. Juni 2001 | 442 |
|---|-----|

**Habilitationsordnung
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 20. Juni 2001

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 77 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Genehmigung durch die Universitätsleitung hiermit verkündet wird:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Universität des Saarlandes gibt nach Maßgabe dieser Ordnung für den Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbstständigen Forschung und Lehre im Rahmen einer Hochschule nachzuweisen und die Anerkennung hierfür zu erlangen (Habilitatation).

(2) Die Habilitation erfolgt durch Verleihung der Lehrbefugnis für ein Fachgebiet im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Damit ergänzt die Fakultät ihren Lehrkörper.

(3) Die Habilitation erfolgt aufgrund wissenschaftlicher Schriften und eigenständig durchgeführter studiengangbezogener Lehrveranstaltungen der Bewerberin/des Bewerbers, eines Probevortrages und eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

(4) Zu den wissenschaftlichen Schriften müssen gehören:

1. eine Schrift als Habilitationsschrift oder
2. Schriften, die insgesamt insofern einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, als sie die Befähigung zur selbstständigen systematischen wissenschaftlichen Forschung und Lehre erweisen.

(4) Zu den wissenschaftlichen Schriften muss eine systematische Monographie der Bewerberin/des Bewerbers gehören. Eine Schrift, aufgrund derer die Bewerberin/der Bewerber in einem anderen Verfahren einen aka-

demischen Grad erlangt hat, kann nicht als Habilitationsschrift vorgelegt werden.

(5) Eigenständig durchgeführte studiengangbezogene Lehrveranstaltungen der Bewerberin/des Bewerbers dienen dem Nachweis ihrer/seiner didaktischen Fähigkeiten.

(6) Von dem Erfordernis des Probevortrages und des Kolloquiums kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. eine Erweiterung der von der Fakultät verliehenen Lehrbefugnis anstrebt,
2. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Lehrbefugnis besitzt und die Verleihung der gleichen Lehrbefugnis durch die Fakultät anstrebt.

**§ 2
Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Die Habilitationsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Fakultätsrat durchgeführt.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ein Habilitationsverfahren betreffen.

(3) Abstimmungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens finden offen statt. Sie bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei der Beschlussfassung über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 1) – mit Ausnahme der Entscheidung über den Nachweis der didaktischen Eignung -, über die Auswahl des Themas für den Probevortrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2), über die Verleihung der Lehrbefugnis, die Wiederholung von Probevortrag und Kolloquium oder die Ablehnung des Habilitationsantrages (§ 11 Abs. 1 Satz 1) sowie über das Absehen von der Begutachtung der wissenschaftlichen Schriften (§ 6 Abs. 4) und von dem Erfordernis des Probevortrages und des Kolloquiums (§ 1 Abs. 5) sind außer den dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren nur habilitierte Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung über die in Satz 3 genannten Entscheidungen ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Das Verfahren ist innerhalb von acht Monaten seit der Einreichung des Antrages (§ 5) abzuschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist der Lauf der Frist gehemmt.

(5) Der Lauf der Fristen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 3 wird durch Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers oder Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs unterbrochen.

(6) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten über das Habilitationsverfahren zu gewähren.

§ 3

Anzeige der Habilitationsabsicht

Die Bewerberin/der Bewerber soll ihre/seine Absicht, eine Lehrbefugnis zu erwerben, der Fakultät anzeigen. Über die Anzeige soll eine Aussprache im Fakultätsrat stattfinden. Der Fakultätsrat fasst keinen Beschluss in dieser Sache.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. den Doktorgrad des Wissenschaftsbereichs, dem das Fachgebiet zugehört, für das die Lehrbefugnis erstrebt wird oder
2. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefugnis gleichzuwertenden Doktorgrad oder
3. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefugnis gleichzuwertenden ausländischen akademischen Grad besitzt.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat. Bei der Beschlussfassung sind außer den dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren nur promovierte Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Die Entscheidung wird auf besonderen Antrag vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens (§ 6 Abs. 1) getroffen.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens kann stets abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, auf Grund derer nach gesetzlicher Vorschrift der Doktorgrad der Bewerberin/ des Bewerbers entzogen werden könnte.

§ 5

Habilitationsantrag

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis setzt einen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers voraus (Habilitationsantrag). Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen.

(2) Der Antrag muss das Fachgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, und die wissenschaftlichen Schriften angeben, auf die er gestützt ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern nicht die Bewerberin/der Bewerber deutsche Beamtin/deutscher Beamter ist,
3. ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift,
4. ein Verzeichnis sämtlicher veröffentlichter Schriften der Bewerberin/des Bewerbers,
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber eigenständig wissenschaftliche Lehrveranstaltungen abgehalten hat, und bejahendenfalls ein Verzeichnis dieser Veranstaltungen,
6. je drei Exemplare der wissenschaftlichen Schriften der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 1 Abs. 4,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann der Bewerber sich bereits um die Habilitation beworben hat.

(4) Der Fakultätsrat kann eine geringere als die in Abs. 3 Nr. 6 genannte Zahl genügen lassen.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber kann weitere Zeugnisse und weitere Unterlagen über ihre/seine bisherige wissenschaftliche Tätigkeit vorlegen.

(6) Gemeinsamen Veröffentlichungen können Erklärungen der Mitverfasserinnen und Mitverfasser beigefügt werden.

(7) Der Fakultätsrat kann der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, Habilitationsleistungen in einer anderen als der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 6

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach mündlicher Beratung. Der Beschluss ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, so bestellt der Fakultätsrat zwei Professorinnen/Professoren oder Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten der Fakultät zu Gutachterinnen/Gutachtern. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachterinnen/Gutachter bestellen. Er muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter dies beantragt. Zu weiteren Gutachterinnen/Gutachtern können auch Professorinnen oder Professoren einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind zu dem weiteren Verfahren des Fakultätsrates mit beratender Stimme zuzuziehen.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 5 kann der Fakultätsrat von der Begutachtung der wissenschaftlichen Schriften absehen.

§ 7

Begutachtung der wissenschaftlichen Schriften

- (1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt ein schriftliches Gutachten ab und schlägt dem Fakultätsrat die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages vor.
- (2) Gegenstand der Begutachtung sind die wissenschaftlichen Schriften gemäß § 1 Abs. 4. In ihr ist festzustellen, ob die Bewerberin/der Bewerber die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung besitzt und ob ihre/seine Schriften in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügen.
- (3) Den Mitgliedern des Fakultätsrates und den nach § 2 Abs. 2 zur Teilnahme an seinen Sitzungen Berechtigten stehen die wissenschaftlichen Schriften der Bewerberin/ des Bewerbers und die Gutachten einen Monat lang zur Einsicht zur Verfügung. Die zur Einsicht Berechtigten können zu den Schriften und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Wird der Habilitationsantrag zurückgenommen, nachdem eine Gutachterin oder ein Gutachter dessen Ablehnung vorgeschlagen hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Erfahrung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltungen sind Veranstaltungen in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erstrebt wird, anzusehen, die aufgrund der Studienordnungen Teil des Lehrangebots der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind. Ist die Bewerberin/der Bewerber nicht Veranstalterin/Veranstalter, so muss sie/er von der Veranstalterin/dem Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen; der übernommene Teil muss wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.
- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die Dekanin/der Dekan dies den Mitgliedern des Fakultätsrates und den nach § 2 Abs. 2 zur Teilnahme an dessen Sitzungen Berechtigten schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als zwei Wochen sein.
- (3) Der Fakultätsrat kann den Nachweis über die didaktische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in wenigstens zwei Semestern eigenständig studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführt hat.

§ 9

Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist wird in einer Sitzung des Fakultätsrates entschieden, ob das Verfahren fortzusetzen ist. Die Entscheidung erstreckt sich auch darauf, ob die didaktische Eignung nachgewiesen oder der Nachweis gemäß § 8 Abs. 3 als erbracht anzusehen ist oder ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung wiederholt werden muss. Zu dieser Sitzung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden.
- (2) Der Beschluss, das Habilitationsverfahren fortzusetzen, bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates. Kommt der Beschluss zur Fortsetzung des Habilitationsverfahrens auch in einer weiteren Sitzung nicht zustande, ist der Habilitationsantrag abgelehnt. In der Ladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese Folge hinzuweisen.

(3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10 Probevortrag und Kolloquium

(1) Ist das Habilitationsverfahren fortzusetzen, so wird die Bewerberin/der Bewerber zum Probevortrag und zum anschließenden Kolloquium geladen. In der Ladung wird ihr/ihm das Thema für den Probevortrag genannt, das der Fakultätsrat aus drei von der Bewerberin/dem Bewerber vor dem Beschluss über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens (§ 9 Abs. 1 Satz 1) zu unterbreitenden Vorschlägen auswählt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Probevortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung des Fakultätsrates statt. Die Dekanin/der Dekan kann nicht dem Ausschuss angehörende Personen, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die die Absicht zum Erwerb der Lehrbefugnis angezeigt haben (§ 3 Satz 1), als Zuhörer zulassen.

§ 11 Gesamtbeurteilung

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Fakultätsrat, ob die erstrebte Lehrbefugnis zu verleihen ist, ob Probevortrag und Kolloquium zu wiederholen sind oder ob der Habilitationsantrag abgelehnt wird. Die Entscheidung erstreckt sich insbesondere darauf, ob Probevortrag und Kolloquium in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügen und ob der Bewerber die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre besitzt.

(2) Die Entscheidung des Fakultätsrates wird der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan bekanntgegeben.

§ 12 Wiederholung von Probevortrag und Kolloquium

Kommt eine Entscheidung über die Verleihung der Lehrbefugnis oder über die Ablehnung des Habilitationsantrages nicht zustande, so sind Probevortrag und Kolloquium zu wiederholen. §§ 10 und 11 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine weitere Wiederholung von Probevortrag und Kolloquium ausgeschlossen ist. Kommt nach dem zweiten Kolloquium der

Beschluss, die erstrebte Lehrbefugnis zu erteilen, nicht zustande, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung, die Lehrbefugnis zu verleihen, erwirbt der Bewerber die in der Entscheidung bezeichnete Lehrbefugnis. Die Dekanin/der Dekan teilt der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten die Verleihung der Lehrbefugnis mit.

§ 14 Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 15. Juli 1992 (Dienstbl. 1994 S. 77) außer Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach deren Inkrafttreten nach neuem Recht fortgeführt.

Saarbrücken, 26. Juli 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel